

Erbrecht Vorlesung 3

Erbrecht

Vorlesung 3 Gesetzliche Erbfolge

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Eines vorweg:

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist in Bewegung. Forderungen reichen bis hin zu einer vollständigen Verstärkung auf 100% zu Lasten der Verwandten. Rechtliche Erwägungen spielen in der Diskussion naturgemäß keine Rolle. Es handelt sich ausschließlich um gesellschaftliche Erwägungen.

Voraussetzungen:

1. Bestehen der Ehe
ohne Ehe kein Ehegattenerbrecht
2. Kein Ausschluss nach § 1933 BGB
 - Voraussetzungen der Scheidung
 - Voraussetzungen der Aufhebung

Erbrecht Vorlesung 3

Fallbeispiel

Keusch stellt (anwaltlich vertreten, § 114 Abs. 1 FamFG) nach einem Jahr der Trennung den Scheidungsantrag beim zuständigen Amtsgericht - Familiengericht - in Trier. Untreu stimmt dem Antrag - zur Vermeidung von Kosten ohne Anwalt (§ 114 Abs. 4 Nr. 3 FamFG) - zu. Eine Einigung über den Unterhalt und den Hausrat hat es nicht gegeben. Vor Entscheidung über den Scheidungsantrag kommt Keusch bei einer Bootstour über die Mosel ums Leben, als ihr Boot kentert. Ein Testament der Keusch besteht nicht. Untreu fragt, ob er Erbe geworden ist.

Erbrecht Vorlesung 3

Falllösung

Als Ehegatte wäre Untreu grundsätzlich gesetzlicher Erbe der Keusch nach § 1931 BGB. Die Quote richtete sich dabei nach dem Güterstand (§ 1931 Abs. 3 und 4 sowie § 1371 BGB) und dem Vorhandensein von Verwandten der Keusch (§ 1931 Abs. 1 und 2 BGB).

Nach § 1933 BGB ist das Erbrecht des Ehegatten allerdings dann ausgeschlossen, wenn

- Der Erblasser die Scheidung beantragt oder dieser zugestimmt hat (hier +) und
- Die Voraussetzungen der Scheidung der Ehe zum Zeitpunkt des Todes gegeben waren (?)
- Alternativ: Aufhebungsrecht des Erblassers (hier -)

Erbrecht Vorlesung 3

Falllösung

Voraussetzungen der Scheidung der Ehe:

=> Scheitern der Ehe, § 1565 BGB <=

- Unwiderlegliche Vermutung nach § 1566 Abs. 2 BGB bei 3 Jahren des Getrenntlebens (hier -)
- Unwiderlegliche Vermutung nach § 1566 Abs. 1 BGB bei mindestens einjähriger Trennung und gemeinsamem Antrag oder jedenfalls Zustimmung (hier +)
- Bei Nachweis der Zerrüttung wäre Scheidung aus dem Grundtatbestand des § 1565 Abs. 1 BGB auch ohne Zustimmung des anderen Partners und ohne einjährige Trennungszeit möglich.

- § 630 ZPO ist aufgehoben

=> Untreu ist nicht Erbe

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Umfang des Erbrechts

Der Umfang des Erbrechts des Ehegatten ist von mehreren Faktoren bestimmt, nämlich

- der **güterstandsrechtlichen Situation**, in der sich der überlebende Ehegatte nach dem todesbedingten Ende der Ehe befindet.
- dem Vorhandensein von **Verwandten** des Erblassers, die neben dem Ehegatten zur Erbfolge berufen sind.
- vom Zufall insoweit, welche Verwandten konkret neben den Ehegatten noch existieren, 1931 S. 2 BGB.

Da das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten neben dem der verwandten steht, müssen diese in einer gemeinsamen Betrachtung analysiert werden, wobei den Verwandten im Grundsatz immer das bleibt, was nicht für den Ehegatten vorgesehen ist.

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Die allgemeine Erbquote ohne Berücksichtigung des Güterstands

Die güterstandsunabhängige Erbquote des Ehegatten richtet sich nach den Regeln in § 1931 Abs. 1 und 2 BGB:

Dazu gelten folgende Regeln:

1. Neben Verwandten der ersten Ordnung steht dem Ehegatten $\frac{1}{4}$ des Nachlasses zu.
2. Neben Verwandten der zweiten Ordnung steht dem Ehegatten $\frac{1}{2}$ des Nachlasses zu.
3. Neben Verwandten der dritten oder ferneren Ordnungen steht dem Ehegatten grundsätzlich der gesamte Nachlass zu, es sei denn, es lebten noch Großeltern des verstorbenen Ehegatten.

Die Erbquote des Ehegatten neben Großeltern ist vom Prinzip des Zufalls bestimmt. Abhängig davon, ob neben Großeltern auch deren Abkömmlinge als Erben der dritten Ordnung zum Zuge kämen, kann sich die Erbquote des Ehegatten um deren Anteile am Nachlass erhöhen. Die Erbquote bestimmt sich also nicht aus Sicht des Ehegatten, sondern aus der der Großeltern. Diese sollen neben dem Ehegatten immer die Quote bekommen, die sie als Erben der dritten Ordnung hätten. Was ihnen im Verhältnis zu den eigenen Abkömmlingen nicht zugestanden hätte, sollen sie auch nicht im Verhältnis zum Ehegatten erhalten.

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Das Ehegattenerbrecht neben den Großeltern des Erblassers

Ausgangspunkt des Erbrechts des Ehegatten neben den Großeltern ist immer die Prämisse, dass die Großeltern den Anteil der Verwandtenhälfte bekommen, den sie auch neben anderen Erben der dritten Ordnung hätten. Aus Sicht der Großeltern ist die nicht dem Ehegatten zugewandte Hälfte des Nachlasses also als ganzer verteilungsfähiger Nachlass zu betrachten. Alsdann gelten die Regeln des § 1926 BGB.

Ist einer der Großeltern vorverstorben und hat Abkömmlinge hinterlassen, geht dieser Anteil der Abkömmlinge zusätzlich an den Ehegatten. Ein Großelternanteil kann danach von 1/8 bis zu 4/8 des Nachlasses erhalten, je nachdem welche weiteren Personen vorhanden sind.

Bsp: E hinterlässt bei seinem Tod neben seinem Ehegatten nur noch seine Großmutter GM mütterlicherseits. Alle anderen Großeltern sind kinderlos verstorben. Nach § 1926 Abs. 3 BGB fällt der Anteil des Großvaters mütterlicherseits mangels Abkömmlingen ebenso an sie wie nach § 1926 Abs. 4 BGB der Anteil des Großeltern väterlicherseits.

Gäbe es dagegen noch einen Bruder des Vaters des E käme es nicht zur Erhöhung nach Abs. 4, sodass dieser Anteil nicht der GM mütterlicherseits, sondern nach § 1931 Abs. 1 S. 2 dem überlebenden Ehegatten zufiele.

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Der Einfluss des Güterstandes

Der Tod eines Ehegatten hat nicht nur erbrechtliche Bedeutung. Er führt gleichzeitig dazu, dass die bislang bestehende Ehe beendet ist. Entsprechend ist auch dieser Themenkomplex mit zu beachten.

Grundsätzlich spräche nichts dagegen, Erbfolge und güterrechtliche Konsequenzen des Todes nebeneinander zu regeln und die Berechtigungen bzw. Verpflichtungen aus dem güterrechtlichen Rechtsverhältnis als einfache Nachlassbestandteile zu behandeln.

Tatsächlich hat sich der Gesetzgeber aber nur bei der **Gütergemeinschaft** dafür entschieden, keine erbrechtlichen Konsequenzen des Güterstandes zu ziehen. Gleiches gilt neuerdings für den **Deutsch-französischen Güterstand der Wahlzugewinnngemeinschaft** nach § 1519 BGB.

An sich aus Sicht des Güterrechts systemwidrig kann schon im Güterstand der Gütertrennung das Güterrecht Konsequenzen für die Erbquote haben. So sieht § 1931 Abs. 4 BGB vor, dass ein Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung immer mindestens ebenso viel wie diese erhält, bei einer Ein-Kind-Ehe also eine Erbquote von $\frac{1}{2}$.

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Der Einfluss des Güterstandes – die Zugewinnsgemeinschaft

Den fundamentalsten Eingriff in die Regelungen des gesetzlichen Erbrechts bringt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft mit sich.

§ 1371 Abs. 1 BGB bestimmt nämlich, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft durch den Tod des Partners pauschal um ein Viertel der Erbschaft erhöht wird, und zwar gleichgültig, ob und wie hoch er überhaupt ausgleichsberechtigt wäre.

Die Erbquote des überlebenden Ehegatten berechnet sich also pauschal durch Addition von $\frac{1}{4}$ zu seiner bestehenden Quote hinzu.

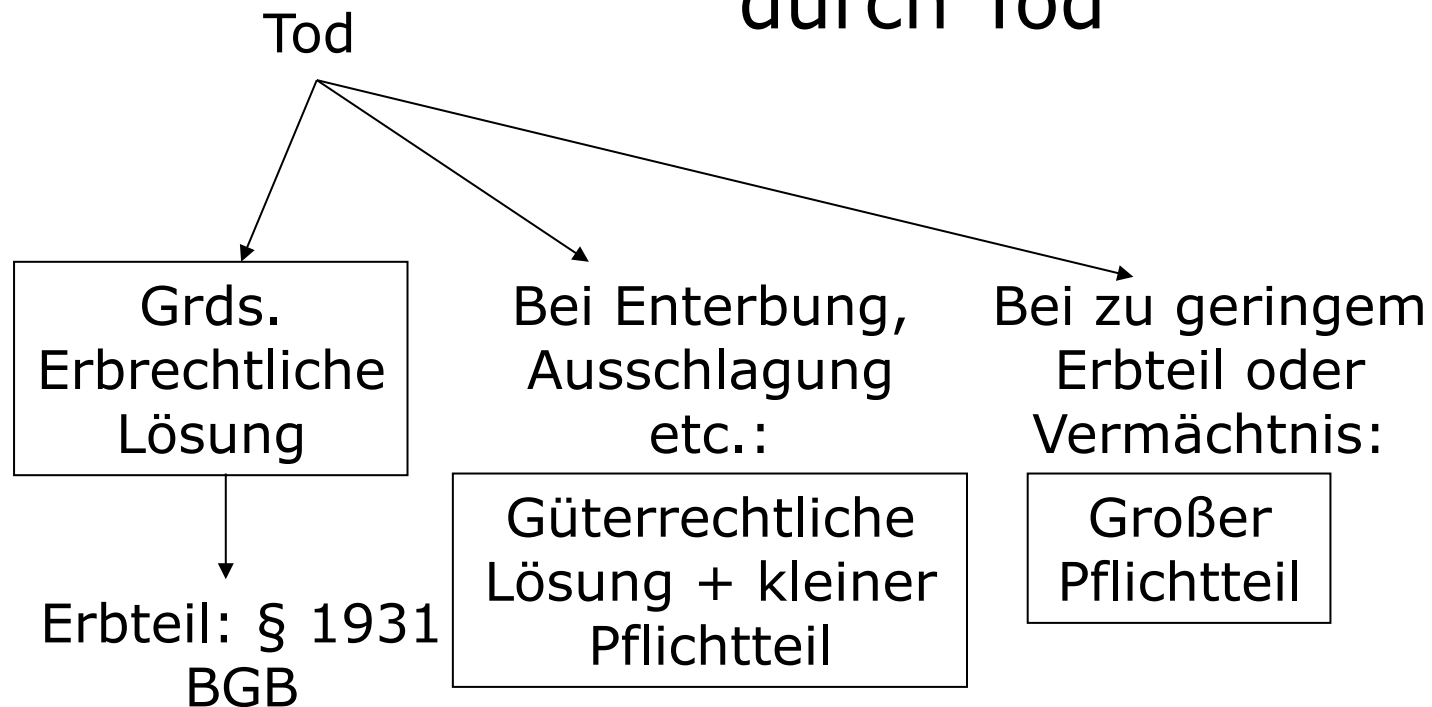
Dem (überlebenden) Ehegatten ist nach § 1371 Abs. 2 f. BGB allerdings auch die Möglichkeit eingeräumt, statt der Erbquotenerhöhung den tatsächlichen Ausgleich des Zugewinns zu verlangen.

Zu den Möglichkeiten siehe das nachstehende Schaubild.

Erbrecht Vorlesung 3

Der Ausgleich des Zugewinns

Auflösung der Ehe durch Tod



Erbrecht Vorlesung 3

Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (I)

Wenn der Ehegatte eine sehr hohen Ausgleichsforderung hat (weil sein eigenes Endvermögen relativ gering ist), lohnt es sich, die Erbschaft auszuschlagen und den Zugewinnausgleich mit dem „kleinen“ Pflichtteil zu kombinieren

- Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 100.000,-. Untreu hat kein Vermögen. Neben einem Kind erbt Untreu die Hälfte (€ 50.000,-). Schlägt er aus, bekommt er einen Zugewinnausgleich von € 50.000,-. Und einen Pflichtteil von 1/8 des verbleibenden Nachlasses von € 50.000,-, also weitere 6.250,- (§ 2303 BGB)

Erbrecht Vorlesung 3

Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (II)

Wenn der Ehegatte zwar etwas erbt oder ein Vermächtnis erhält, der Wert des erlangten aber weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nach §§ 1931, 1937 ausmacht, kann er nach § 2305 oder 2307 BGB den Wert des „großen Pflichtteils“ erhalten

- Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 100.000,-. Untreus Zugewinn beträgt ebenfalls € 100.000,-. Durch Testament setzt Keusch ihre Tochter zu 7/8 und Untreu zu 1/8 zu Erben ein. Der große Pflichtteil des Untreu ist $\frac{1}{4}$, also € 25.000,-. Sein Erbteil beträgt nur € 12.500,-

Beachte aber: Der zum Erben eingesetzte Pflichtteilsberechtigte kann, so kein Fall des § 2306 BGB vorliegt nur den Ergänzungspflichtteil verlangen.

Erbrecht Vorlesung 3

Wahlmöglichkeiten bei Auflösung der Ehe durch Tod (III)

Wenn der Ehegatte zwar etwas erbt oder ein Vermächtnis erhält, dieses aber illiquide oder sonst unattraktiv ist, beispielsweise ein Vermögen in Kunst:

- Beispiel: Keusch hinterlässt ein Endvermögen = Zugewinn von € 1.000.000,-, bestehend aus 2 Bildern. Untreu wird gesetzlicher Erbe zu 1/2. Er kann ausschlagen, damit den güterrechtlichen Ausgleich sich erhalten und gleichzeitig den kleinen Pflichtteilsanspruch verlangen, § 1371 Abs. 3.

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Der Einfluss des Güterstandes – die Zugewinnngemeinschaft

Die pauschale Erhöhung der Erbquote um $\frac{1}{4}$ der Erbschaft ist bei einer Erbschaft des überlebenden Ehegatten neben Verwandten der ersten und der zweiten Ordnung unproblematisch. das gesetzliche Erbrecht nach 1931 Abs. 1 BGB von $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$ erhöht sich schlicht um das weitere Viertel, sodass die Quote eben im Ergebnis $\frac{1}{2}$ (Miterben erster Ordnung) bzw. $\frac{3}{4}$ (Miterben 2. Ordnung) beträgt.

Schwierig wird die Situation dann, wenn neben Großeltern die Kinder von Großeltern als erben der dritten Ordnung an sich zur Verwandtenerbschaft berufen wären, diese Abkömmlinge der Großeltern aber wegen der Regelung in § 1931 Abs. 1 BGB nicht zur Erbfolge gelangen, sondern deren Erbteil dem Ehegatten zufällt. Je nachdem, unter welchem Vorzeichen dem Ehegatten der Erbteil des nicht berechtigten Erben der dritten Ordnung zufällt, kommen unterschiedliche Ergebnisse der Berechnung zustande.

Die Mindermeinung will zunächst ohne Berücksichtigung des § 1371 BGB die Erbquote des Ehegatten ermitteln, also die Quote des nicht qualifizierten Erben der dritten Ordnung aus dem $\frac{1}{2}$ Anteil des Nachlasses, und dann das güterrechtliche Viertel zuschlagen (so bspw. Schlüter, in Erman BGB, § 1931 Rn. 25; Belling, Jura 1986, 579).

Die herrschende Gegenauffassung berechnet den Erbteil des nicht qualifizierten Erben der dritten Ordnung erst nach dem Zuschlag des Viertels beim Grundanteil des Ehegatten, also aus $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (so Leipold, in: MünchKomm-BGB, § 1931 Rn. 29; Staudinger/Werner, § 1931 Rn. 37).

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Der Einfluss des Güterstandes – die Zugewinnngemeinschaft

Bsp 1: E hinterlässt seinen Ehegatten und 3 seiner Großeltern sowie einen Sohn seines vorverstorbenen Großvaters.

Lösung Variante Mindermeinung:

Ehegatte: $\frac{1}{2}$ Anteil + $\frac{1}{8}$ Anteil des Onkels + $\frac{1}{4}$ Anteil Zugewinn = $\frac{7}{8}$

Großeltern: je $\frac{1}{24}$

Lösung Variante herrschende Meinung:

Ehegatte: $\frac{1}{2}$ Anteil + $\frac{1}{4}$ Anteil Zugewinn + $\frac{1}{16}$ Anteil des Onkels = $\frac{13}{16}$

Großeltern: je $\frac{1}{16}$

Dass nur die herrschende Auffassung richtig sein kann, zeigt sich bei Vorversterben von 3 Großeltern unter Hinterlassung von Abkömmlingen:

Variante Mindermeinung: $\frac{1}{2}$ Anteil + $\frac{3}{8}$ Anteile (Onkel) + $\frac{1}{4}$ Anteil Zugewinn = $\frac{9}{8}$

Der einzig verbleibenden Großelternanteil müsste noch etwas rauszahlen.....

Erbrecht Vorlesung 3

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Voraus des Ehegatten und Dreißigster

Nach § 1932 BGB stehen dem Ehegatten neben seinem Erbteil als sogenannter Voraus die Gegenstände des ehelichen Haushalts und die Hochzeitsgeschenke zu. Beim Ehegattenerbrecht neben Verwandten der zweiten Ordnung und neben Großeltern umfasst der Voraus den gesamten Hausrat einschließlich der Luxusgegenstände (also auch den Warhol an der Wand und den Ferrari in der Garage), neben Verwandten der ersten Ordnung nur der angemessene Hausrat, also ein wesentlich eingeschränkter Umfang.

Der Dreißigste steht dem Ehegatten wie im Übrigen auch den unterhaltsberechtigten Verwandten des Erblassers als Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass für die ersten 0 Tage nach dem Tod des Erblassers nach § 1969 BGB zu – eine durchaus aus heutiger Sicht archaische Bestimmung.